EINHEITLICHE ANWENDUNG DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR (KN)

(Tarifierung von Waren)

(98/C 253/03)

Veröffentlichung der Erläuterungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], *zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1048/98* [2]

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften [3] werden wie folgt geändert:

Seite 55

Kapitel 9 — Allgemeines

Folgender Absatz wird angefügt:

„Der in den verschiedenen Positionen dieses Kapitels verwendete Ausdruck ‚gemahlen oder sonst zerkleinert' umfaßt nicht in Stücke geschnittene Erzeugnisse."

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
[2] ABl. L 151 vom 21.5.1998, S. 1.
[3] ABl. C 342 vom 5.12.1994, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1172 — Fortis AG/Generale Bank)

(98/C 253/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. Juni 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1172. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.